

Informationen zum Vorhaben Windpark Westerwald zum 21.02.2022

Verfahrensstand

Derzeit werden die für einen vollständigen Antrag notwendigen Gutachten ausgewertet und finalisiert. Diese werden anschließend um aktuelle Erkenntnisse aus diesem Jahr ergänzt und aktualisiert. Für die die Fertigstellung der Unterlagen ist insbesondere die Rückmeldung der Obere Naturschutzbehörde in Gießen von Bedeutung, welche wir im Laufe des Monats März erwarten

Information der Öffentlichkeit

Vor Einreichung des Änderungsantrages wird eine öffentliche Informationsveranstaltung vorgesehen, in der über das geplante Vorhaben informiert wird. Dabei wird auf einen externen Moderator/Mediator zurückgegriffen werden, der die Veranstaltung leiten soll.

Ergänzend ist eine Projekt-Web-Seite in Planung, die anschließend regelmäßig aktualisiert über die Entwicklung im Projekt berichten wird. So soll gewährleistet werden, dass auch nach einer möglichen erfolgreichen Genehmigungsverfahren die Anwohner und Bürger immer aktuell informiert werden.

Artenschutz: aktuelle Entwicklungen im Projekt

In Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde wurde auch vor dem Hintergrund des neuen gemeinsamen Runderlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen; Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie weiterer und aktualisierte Kartierungsumfang bezüglich Fledermäuse, Wespenbussard sowie Rastvögel abgestimmt.

Durch die mittlerweile über mehrere Jahre geführten Untersuchungen im Bereich Artenschutz können durch die tiefe und langfristige Datenerfassung und unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben aus Sicht des Artenschutzes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Wasserschutz/ Quellbiologie

Mittlerweile konnte eine umfangreiche Studie fertiggestellt und den Behörden im Entwurf vorgelegt werden, welche die Hydrologische und gewässerökologische Verhältnisse in baurelevanten Bereichen im Hauser Wald bewertet und eine dreijährige Bestandsaufnahme (2019 – 2021) sowie Gefährdungsabschätzung beinhaltet.

Auf Basis dieser Bestandsaufnahme und den bisherigen Monitoring Ergebnissen wurden im Vergleich zum Planungstand des Vorhabens die hydrologischen und gewässerökologischen Verhältnisse bewertet und eine erste Gefährdungsabschätzung erstellt. Ergänzend wurde geprüft/bewertet, welche von den Windenergieplanung betroffene Bereiche ein gesetzlich geschütztes Biotop nach BNatSchG darstellen. Hierzu erfolgte eine Aktualisierung der Vegetations- und Biotoptypenkartierung.

Durch die verfahrensführende Genehmigungsbehörde wurden ergänzend dazu eigene Begehungen und Beobachtungen vorgenommen, die nach ersten Einschätzungen, die Ergebnisse der Studie bestätigen.

Im Rahmen der Baumaßnahme werden notwendige Vorsorge- und Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Bodenverdichtungen umgesetzt. Gutachterliche Einschätzungen bestätigen, dass durch den Bau der geplanten WEA inklusive der erforderlichen sonstigen Flächeninanspruchnahmen dem Hauser Wald kein Niederschlagswasser entzogen wird, so dass die Neubildungsrate unverändert bleibt.

Ausweisung Naturschutzgebiet

Laut Aussagen von Vertretern des RP Gießen (Raumplanung) steht aktuell einem Antrag auf Ausweisung des Waldes als Naturschutzgebiet das festgesetzte Ziel der Wind-Vorrangzone entgegen. Diese Aussagen wurden kürzlich in der Antwort von Ministerin Priska Hinz auf eine kleine Anfrage im Hessischen Landtag bestätigt. Dem Antrag aus März 2019 von der Naturschutzinitiative und der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz wird nicht gefolgt. Beachtlich ist, dass das betroffene Waldgebiet in dem durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 18. Dezember 2017 wirksam gewordenen Teilregionalplan Energie

Mittelhessen 2016/2020 (TRPEM 2016/2020) als Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie (VRG-WE) Nr. 1103 festgelegt ist, von besonderer Bedeutung ist, da in Vorranggebieten solche raumbedeutsamen Nutzungen (in diesem Fall auch ein Naturschutzgebiet) ausgeschlossen sind. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Hauser Wald nicht zum Naturschutzgebiet erklärt wird, solange dieser als Vorranggebiet zur Nutzung von Windenergie festgelegt ist.

Vertragssituation

Aktuell werden 6 Windenergieanlagen geplant, welche mit 3 Vertragspartner vertraglich gebunden sind. Sollte einer der Verträge gekündigt werden, verbleiben 4 vertraglich gesicherte Windenergieanlagen, für die dann weiterhin die Vorhaltepacht gezahlt wird. Die Standorte, für die der Vertrag gekündigt wird, werden aus dem Verfahren genommen und die Planung sowie das Antragsunterlagen auf 4 Anlagen angepasst. An der Stelle möchten wir nochmals betonen und dokumentieren, dass die eine Reduzierung der Anzahl der Anlagen nicht zur Projektaufgabe führt. Vielmehr wird das Verfahren mit den verbleibenden Anlagen weitergeführt und ggfs. um ein zweites Verfahren einer zusätzlichen (dann 5. Anlagen) auf den noch vertraglich gesicherten Flächen ergänzt. Die Prüfung einer ergänzenden 5. Anlagen würde zeitnah erfolgen.

An dieser Stelle verweisen wir gerne an eine aktuell genehmigte Einzelgarage, welche mit einem Kooperationspartner geplant und bis Ende des Jahres 2022 im Vogelbergkreis in Betrieb gehen soll. Unsere Projekte werden regelmäßig auch vor dem Hintergrund der Preisentwicklung auf der Strombörse sowie den Zuschlägen des EEG neu bewertet und hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit regelmäßig geprüft.

Gleichwohl möchten wir betonen, dass wir uns eine weitere Zusammenarbeit wünschen und gerne den Vertrag verlängern und weiterhin die bisher geplanten 6 Windenergieanlagen umsetzen möchten, die einen großen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele in Hessen und Deutschland leisten können.

Zusätzlich zum Gestattungsvertrag und den dort vereinbarten Zahlungen wird ENERTRAG den Gemeinden als Vertragspartner und Gestattungsgeber einen Vorschlag zur Umsetzung des § 6 EEG unterbreiten. Die Regelung in § 6 EEG 2021 sieht vor, dass Anlagenbetreiber an betroffene Gemeinden einen Betrag von bis zu 0,2 ct/kWh für eingespeiste Strommengen zahlen können.

Bürgerbeteiligung

Ergänzend und abhängig von den lokalen Erfordernissen und Bedarfen wird ENERTRAG gemeinsam mit den lokalen Vertretern und Bürgerschaft passende Beteiligungsoptionen entwickeln. Dabei unterstützt ENERTRAG nicht nur die Gründung von Bürgerenergiegesellschaften oder lokalen Energiegenossenschaften, sondern erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Gemeinden direkte und indirekte Beteiligungsmöglichkeiten, wo sich interessierte Bewohner der betroffenen Gemeinden finanziell am Windpark beteiligen können.

Abschließend möchte ich noch einige Hinweise zum Rückbau geben, da dies ein häufig diskutierter Punkt ist:

Sicherung des Rückbaus

Gesetzlich gilt folgendes:

Um eine Betriebsgenehmigung zu erlangen, müssen Anlagenbetreiber (bzw. Vorhabenträger) seit 2004 als zusätzliche Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung zum Rückbau der Anlage samt der Beseitigung von Bodenversiegelungen für den Fall der dauerhaften Stilllegung abgeben. Diese im Baugesetzbuch (BauGB) festgeschriebene bodenrechtliche Regelung dient der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs und stellt damit eine zusätzliche

Genehmigungsvoraussetzung gemäß § 6 BImSchG für Windvorhaben im Außenbereich dar. Der Gesetzgeber hat weiter vorgesorgt und sieht vor, dass finanzielle Rücklagen und Bürgschaften für den Rückbau bereitliegen. Die Baugenehmigungsbehörde – in Hessen sind es die für den Rückbau zuständigen Behörde die Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Kreis – ist bundesrechtlich verpflichtet, die Verpflichtungserklärung zum Rückbau einzuholen. Ferner soll sie durch „geeignete Maßnahmen bei Erteilung der Genehmigung die Voraussetzungen dafür schaffen, dass der Rückbau, zu dem sich der Vorhabenträger [...] verpflichtet hat“, auch tatsächlich durchgesetzt werden kann (vgl. BVerwG Urteil vom 17.10.2012 – Az. 4 C 5.11).

Die Forderungen der Behörde sehen vor, dass zur Sicherstellung der Ansprüche des Nutzungsverpflichteten auf Rückbau der WKA nach Beendigung des Betriebs wird die Nutzungsberechtigte unmittelbar vor Baubeginn eine Sicherheitsleistung pro MW, in Form einer Bankbürgschaft einer deutschen Großbank zu hinterlegen ist. Als Beispiel möchte ich Ihnen an dieser Stelle einen Auszug aus einer aktuellen Genehmigung des Regierungspräsidiums Gießen darstellen:

Die Genehmigung ergeht gemäß § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB unter der Auflage, dass die Genehmigungsinhaberin zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung vor Baubeginn (hier Baubeginn i. S. d. § 65 HBO i. d. F. v. 2011: Aushub der Baugrube, erster Spatenstich) eine unbefristete Sicherheit in Höhe von

166.000 Euro (= 1.000 Euro x 166 m Nabenhöhe)

zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist bei der für den Rückbau zuständigen Behörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde, zu hinterlegen.

Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die für den Rückbau zuständige Bauaufsichtsbehörde das jeweilige Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat.“

Diese Bürgschaft greift bei einer Insolvenz des Betreibers, da diese zu Gunsten der Bauaufsichtsbehörde ausgestellt wird. Diese kann über die Bürgschaft bestimmen. Der Investor verzichtet auf etwaige Einreden.

Ein weiteres Argument, welches finanzierende Banken bestätigen werden, ist, dass bei Insolvenz während des Betriebs jeder Bank alles notwendig tut, um den Betrieb weiter aufrecht zu erhalten, um Ihre Finanzierung weiter aufrechtzuerhalten und Ihr Geld nicht zu verlieren. Denn die Bank erhält Ihren Kredit nur aus Mitteln aus dem laufenden Betrieb, weshalb diese schnellstmöglich einen neuen Betreiber findet.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sowohl öffentlich-rechtlich als auch durch die finanzierende Bank ausreichend gewährleistet ist, dass bei möglichen Insolvenzen ein Rückbau – aber vor allem zunächst der Weiterbetrieb- gewährleistet ist.

Sollte dies nicht ausreichen, bietet ENERTRAG gerne an, dass eine zusätzliche Bürgschaft für den Grundstückseigentümer ausgestellt wird. So ist gewährleistet, dass bei zögerlichem Tätigwerden der Behörden auch der Grundstückseigentümer die notwendigen Mittel erhält, den Rückbau sicherzustellen.